

Satzung

des „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.“

beschlossene Fassung vom 18. Oktober 2016

Präambel

Der „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.“ hat den Zweck, mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) in den Bereichen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zusammen zu arbeiten und durch Entrichtung des Mitgliedbeitrages beim VKU zu unterstützen. Ziel des „Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.“ ist es, diejenigen Unternehmen und natürlichen Personen, denen eine unmittelbare Mitgliedschaft im VKU verwehrt ist, zusammenzuführen und ein Zusammenarbeiten mit dem VKU zu ermöglichen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. VR 30715 B in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. hat den Zweck, mit dem VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben in geeigneter Weise zusammen zu arbeiten. Das sind die Interessen der kommunalen Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Winterdienste und der damit zusammenhängenden Betriebszweige und Dienstleistungen. Er erfüllt seinen Zweck, indem er insbesondere
 - a) mit dem VKU bei technischen Innovationen in der Abfallwirtschaft, der internationalen Arbeit und weiteren vom VKU gewünschten Aktivitäten und Projekten zusammen arbeitet,
 - b) Fachgespräche zu betrieblichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklungen für die Entsorgungswirtschaft vor deren Realisierung gemeinsam mit dem VKU führt,

- c) dem VKU Anregungen und Materialien zu abfallwirtschaftlichen Themen zur Verfügung stellt,
 - d) bei der Entwicklung verbandspolitischer Zielsetzungen des VKU mitwirkt.
- (1) Der Zweck des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 - (2) Der Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. ist korporatives Mitglied des VKU.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. steht allen natürlichen Personen und Unternehmen des In- und Auslandes – unabhängig von ihrer Rechtsform – offen, die auf dem Gebiet der Kreislauf- und Abfallwirtschaft und/oder Stadtreinigung entwickelnd, beratend und/oder produzierend tätig sind unter den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) denen eine unmittelbare Mitgliedschaft im VKU verwehrt ist,
 - b) unmittelbaren Mitgliedern der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS., die neben dieser Mitgliedschaft Mitglied des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. werden wollen (Doppelmitgliedschaft).
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In ihm ist in geeigneter Weise – namentlich durch eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit oder des Unternehmensgegenstandes darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ehrenmitglieder des ehemaligen VKS im VKU und die vom VKU benannten Ehrenmitglieder sind geborene Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.

- (1) werden zu den Jahrestagungen und Landesgruppentagungen der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS eingeladen.
- (2) erhalten die Nachrichten und den Jahresbericht sowie sonstige Informationsschriften der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS, soweit diese für ihren Tätigkeitsbereich relevant sind und/oder gewünscht werden.
- (3) können über den Vorstand Anregungen und Wünsche an den VKU herantragen.
- (4) erhalten die vom VKU zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse.

- (5) können in einzurichtenden Fachbereichen bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins gem. § 2 Abs. 1a) mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. unterstützen den VKU bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in jeder geeigneten Weise und geben ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen erbetenen Auskünfte und teilen ihm fachliche Erfahrungen mit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte mindestens einen 1. Sprecher, **zwei** Stellvertreter sowie einen Schatzmeister, welche die organisatorische Zusammenarbeit mit dem VKU gewährleisten und bestätigt die vom Leitausschuss des VKU nach § 8 Abs. 1 benannten Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Durchführung von Neuwahlen bleiben der Sprecher, **seine** Stellvertreter und der Schatzmeister – auch über die regelmäßige Amtszeit hinaus – im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor ihrem Zusammentritt durch den 1. Sprecher einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. kann Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand herantragen. Anträge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann verhandelt werden, wenn aus der Versammlung und seitens des Vorstandes kein Widerspruch erhoben wird; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Beschlussfassung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beitragsordnung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. und die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes der Sparte VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V.
- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch mit mehreren Personen teilnehmen, von denen aber nur eine das Stimmrecht ausüben kann. Ein Mitglied kann sich durch ein

anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen - einschließlich von Änderungen des Zwecks des Vereins - ist Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist von dem dazu benannten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Sprecher, **zwei Stellvertretern**, einem Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Leitausschusses der VKU Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS und einem oder zwei vom Leitausschuss vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den 1. Sprecher **gemeinsam mit seinen** Stellvertretern oder dem Schatzmeister vertreten. Sollte der 1. Sprecher verhindert sein, sind **die gewählten** Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der 1. Sprecher vertritt den Förderverein im Leitausschuss VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand behält sich insbesondere vor:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Feststellung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 - d) Beschlussfassung über Förderzusagen,
 - e) Abschluss von Verträgen ab 1.000 €,
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten.
 - g) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 1.000 €
 - h) Mitgliederbetreuung
 - i) Bericht über die Lage des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - j) Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes
 - k) Aufstellung des Jahresabschlusses

- l) Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- (3) Der Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der VKU Geschäftsstelle und deren Geschäftsführer. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes (ohne Förderzusagen) einschließlich des Abschlusses von Verträgen bis 1.000,- €,
 - b) Mitgliederbetreuung,
 - c) Bericht über die Lage des Vereins gegenüber dem Vorstand,
 - d) Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsbeiträge werden unter Berücksichtigung anfallender angemessener Verwaltungskosten sowie eigener Kosten dem VKU zugeführt. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Grundsätzen einer von der Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. zu beschließenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist als Anlage beigefügt.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die festgesetzten Beiträge sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung jährlich im Voraus zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. kann für außergewöhnliche Aufwendungen zusätzlich Umlagen beschließen.
- (4) Der VKU und die Ehrenmitglieder des Fördervereins sowie die geborenen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 5 entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
- (5) Für Mitglieder von Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, entfällt die Beitragsverpflichtung, wenn der jeweilige Verein oder Verband den VKU oder den Förderverein Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. ebenfalls beitragsfrei als Mitglied aufnimmt (gegenseitige Mitgliedschaft).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Fortfall einer satzungsmäßigen Voraussetzung,

- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der insbesondere vorliegt bei
 - aa) einem schweren Verstoß gegen die Satzung,
 - bb) Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung,
 - cc) Schädigung des Ansehens des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. oder des VKU oder bei sonstigem Missbrauch der Mitgliedschaft.
 - c) durch Einstellen des Geschäftsbetriebes, Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft eines Mitglieds, das ein Unternehmen oder eine Körperschaft ist,
 - d) Tod eines persönlichen Mitglieds.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. anrufen. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Wird die Anrufung der Mitgliederversammlung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. nicht fristgemäß wahrgenommen, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds die Entscheidung des Vorstandes, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Bestätigung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann darüber nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Sprecher des Vorstandes, **seine** Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollte der 1. Sprecher verhindert sein, **sind auch die gewählten** Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ein bei Auflösung des Fördervereins VKU Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS e.V. etwa vorhandenes Vereinsvermögen fällt an den VKU, mit der Maßgabe, dieses Vermögen für die Ziele der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu verwenden.